

19. August 1947.

=====

Einwohnergemeinde Solothurn;
Bebauungsplan im Gebiet des
alten Waisenhausareals.

Nr. 3762.

III. Gestützt hierauf wird beschlossen:

1. Von der Vorbereitung und Publikation eines die Gemeinden Solothurn und Rüttenen betreffenden Bebauungsplanes auf dem Gebiet des alten Waisenhausareals, mit zugehörigen speziellen Bauvorschriften und Normalien,

I. Die Gemeinden Solothurn und Rüttenen unterbreiten einen Bebauungsplan im Gebiete des alten Waisenhausareals, mit zugehörigen speziellen Bauvorschriften und Normalien, zur Prüfung und mit dem Ersuchen, es möchte diesen Unterlagen die Genehmigung erteilt werden.

II. Dieser Bebauungsplan wurde, mitsamt den speziellen Vorschriften und Normalien, zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt:
in der Gemeinde Solothurn vom 25. Oktober bis 25. November 1946,
in der Gemeinde Rüttenen vom 13. Februar bis 5. März 1947.

Innert nützlicher Frist gingen Einsprachen ein:

in der Gemeinde Solothurn von:

Frau Wwe. Aeby-Stampfli, Waisenhausstrasse 19, Solothurn,
vertreten durch Herrn J. Walker-Aeby;

Bürgergemeinde Solothurn,

E. Dinkelmann, Installateur, Solothurn;

in der Gemeinde Rüttenen von:

Frau Wwe. Aeby-Stampfli, Waisenhausstrasse 19, Solothurn,
vertreten durch Herrn J. Walker-Aeby.

Diese Einsprachen wurden in der Folge wie folgt erledigt:

In der Gemeinde Solothurn:

Der Einwohnergemeinderat der Stadt Solothurn genehmigte den aufgelegten Bebauungsplan unter Gewährung eines Zuganges zu Grundstück Solothurn Nr. 115 und Abweisung aller übrigen Begehren.

In der Gemeinde Rüttenen lehnte die Baukommission unterem 1. März 1947 die eingegangene Einsprache, unter Einräumung einer Rekursfrist, ab. Dem Bebauungsplan wurde von der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. März 1947 die Genehmigung erteilt.

Rekurse gegen die ergangenen Entscheide wurden nicht eingereicht; es darf somit angenommen werden, die seinerzeitigen Einsprecher haben sich dem ihnen mitgeteilten Entscheide stillschweigend gefügt. Auf diese Einsprachen muss daher nicht mehr eingetreten werden.

Der unterbreitete Bebauungsplan, mit den dazu gehörigen speziellen Bauvorschriften und Normalien, gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; die Genehmigung kann ausgesprochen werden.

III. Gestützt hierauf wird beschlossen:

1. Von der vorschriftsgemässen Publikation eines die Gemeinden Solothurn und Rüttenen berührenden Bebauungsplanes auf dem Waisenhausareal, mit zugehörigen speziellen Bauvorschriften und Normalien, wird Vormerkung genommen.

2. Der in beiden Gemeinden erfolgten Gutheissung dieser Unterlagen wird die nachgesuchte Genehmigung erteilt und deren Allgemeinverbindlichkeit ausgesprochen.

3. Die Genehmigungsgebühr wird auf Fr. 20.-- festgesetzt und auf die beiden Gemeinden gleichmässig verteilt.

Einwohnergemeinde Solothurn Fr. 10.-- (Staatskanzlei Nr. 9/327) N.
Einwohnergemeinde Rüttenen Fr. 10.-- (Staatskanzlei Nr. 9/328) N.

Bau-Departement (3).
Kant. Tiefbauamt (3), mit Akten und 1 genehmigten Plan und Vorschriften.
Kant. Hochbauamt (2), mit 1 genehmigten Plan.
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 genehmigten Plan.
Ammannamt der Einwohnergemeinde Solothurn (2), mit 1 genehmigten Plan und Vorschriften, Nachnahme.
Ammannamt der Einwohnergemeinde Rüttenen (2), mit 1 genehmigten Plan und Vorschriften, Nachnahme.
Kantonsbuchhaltung (2).
Amtsblatt (Ziff. 2 des Dispositivs).